



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortg. 4 - 8  
1015 Wien

BÜRO GESETZENTWURF	
Z	16 - GZ/987
Datum:	15. APR. 1987
Verteilt:	16. APR. 1987

*Le Hasserbauer*

Ihre Zeichen

GZ.1Z-800/7-III/  
6/87/10

Unsere Zeichen

WpA/Mag.Et/611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 376

Datum

3.4.87

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Präferenzollgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag stellt zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf folgendes fest:

Die gegenüber dem geltenden Präferenzollgesetz wesentlichen Änderungen ergeben sich aus der Notwendigkeit, dieses Gesetz und insbesondere seine Anlagen an die Nomenklatur des neuen Zolltarifgesetzes anzupassen, das mit 1.1.1988 in Kraft treten soll. Über diese Anpassung wurde bereits in einem ausführlichen Vorbegutachtungsverfahren Einigung erzielt. Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt daher gegen diese Änderungen keinen Einwand.

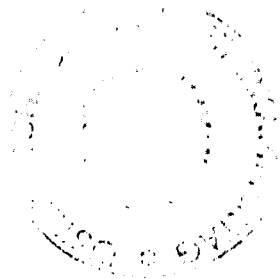
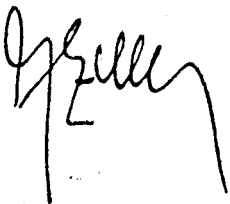
Auch die im gegenständlichen Entwurf vorgesehene Erweiterung der Verordnungsermächtigung, daß in Zukunft auch Namens - oder Statusänderungen von Ländern, die bereits dem Kreis der begünstigten Länder (Anlage C) angehören, auf dem Verordnungswege vorgenommen werden können, wurde vom Österreichischen Arbeiterkammertag bereits positiv begutachtet.

Gegen die in diesem Entwurf erstmals vorgesehenen Änderungen, die eine Anpassung an verwandte Bestimmungen anderer Gesetze beinhalten sowie gegen die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Anlagen D u. E (Ursprungsregeln) erhebt der Österreichische Arbeiterkammertag keinen Einwand.

Abschließend möchte der Österreichische Arbeiterkammertag darauf hinweisen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf nur zum Teil die Umbenennung des "Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie" in "Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten" berücksichtigt. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie müßten auch die §§ 2 (6), 4 (2) und (3), 6 (1) und 9 entsprechend geändert werden.

Diese Stellungnahme wird dem Hauptausschuß des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

